

XXII. GP.-NR*2872 /AB***2005 -06- 10**

**Die Bundesministerin
für auswärtige Angelegenheiten**

Dr. Ursula Plassnik

zu 3003 /J

9. Juni 2005

GZ: AT.6.10.11/0027-VI/2005

Herrn Präsidenten
des Nationalrats
Univ.-Prof. Dr. Andreas Khol
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Theresia Haidlmayr, Kolleginnen und Kollegen haben am 11. Mai 2005 unter der Nr. 3003/J-NR/2005 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Erfüllung der Behinderteneinstellungspflicht 2004 gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zum Stichtag 1. Jänner 2005 war die Einstellungspflicht gemäß Behinderteneinstellungsgesetz im Bereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten laut PIS-Abfrage folgendermaßen erfüllt:

1. Personalstand insgesamt (Stichtag 31.12. 2004)	1.333
2. abzüglich beschäftigte begünstigte Behinderte	<u>- 31</u>
	1.302
3. ermittelte Pflichtzahl	52
abzüglich:	
4. beschäftigte begünstigte Behinderte	31
hievon doppelt anrechenbar	11
	<u>42</u>
5. Erfüllung der Beschäftigungspflicht	- 10

./2

Die Funktionsfähigkeit des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten beruht auf den Prinzipien der Mobilität und Rotation, d.h. der regelmäßig erfolgenden Versetzung der Bediensteten an eine jeweils andere Dienststelle im In- und Ausland. Zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebes ist die generelle Versetzbareit und somit die Bereitschaft sowie Verfügbarkeit aller Bediensteten zu jeweils mehrjährigen Auslandsverwendungen an grundsätzlich allen Dienststellen im Ausland erforderlich. Die Prinzipien der Rotation und Mobilität sind ausdrücklich im § 15 Bundesgesetz über Aufgaben und Organisation des auswärtigen Dienstes - Statut, BGBI. I Nr. 129/1999 - normiert.

In vielen Ländern, in denen österreichische Auslandsvertretungen bestehen, ist die ärztliche Versorgung schlechter als in Österreich und oft auch keine behindertengerechte Infrastruktur vorhanden. Der Einsatz von behinderten Menschen im Ausland bildet daher sowohl für das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten als dem zur Fürsorge für die in seinem Bereich tätigen Bediensteten verpflichteten Dienstgeber als auch für behinderte DienstnehmerInnen selbst häufig ein schwerwiegendes Problem, zumal die immer wieder jeweils auf einige Jahre notwendige Verlegung des Wohnsitzes an einen anderen Dienstort im Ausland auch für nicht behinderte Bedienstete und für deren Familienangehörige oft eine große Belastung darstellt.

Mit Ausnahme der Hilfsdienste (Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen A6/A7/E/e/v5/h5) ist für die Aufnahme in alle Verwendungs- und Entlohnungsgruppen des auswärtigen Dienstes laut § 13 Bundesgesetz über Organisation und Aufgaben des auswärtigen Dienstes - Statut, BGBI. I Nr. 129/1999 - bzw. gemäß Verordnung des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten betreffend die Feststellung der Eignung für die Verwendung im Höheren, Gehobenen oder Mittleren Dienst des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten, BGBI. Nr. 120/1989, die erfolgreiche Absolvierung eines kommissionellen Auswahlverfahrens erforderlich. Erfahrungsgemäß treten sehr wenige behinderte Menschen zu diesen Auswahlverfahren an, weil sie sich offensichtlich der schwierigen Arbeitsbedingungen im auswärtigen Dienst bewusst sind.

- 3 -

Dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten ist ungeachtet der erwähnten Schwierigkeiten für die Mitarbeit behinderter Menschen sehr an der Erfüllung der vom Behinderteneinstellungsgesetz festgelegten Einstellungspflichtzahl gelegen.

Ich habe Weisung gegeben, bei Informationsveranstaltungen des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten sowie bei Anfragen von interessierten BewerberInnen im Falle eines konkreten Interesses an einer Tätigkeit im auswärtigen Dienst zum Antritt zu den für die jeweilige Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe vorgeschriebenen Auswahlverfahren zu ermutigen und ausdrücklich einzuladen.

Riesauh